Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 1,40 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 51. Oels, den 26. Juni 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 25. Juni 1917.

Frühdrusch.

Die knappen Bestände der Reichsgetreidestelle erheischen in diesem Jahre den sofortigen Ausdrusch des Getreides noch während der Ernte, um es zur Ernährung vernehmlich unserer Rüstungsarbeiter verwenden zu können. Vaterländische Pflicht jedes Landwirts ist es, der Aufforderung zum Frühdrusch nach besten Kräften nachzukommen.

Neben einer Prämie für frühzeitige Ablieferung des Getreides, die bis zum 16. August 3 Mk., bis 1. September 2 Mk. und bis 1. Oktober 1 Mk. beträgt, können den Landwirten durch Vermittelung des Kriegswirtschaftsamtes in Breslau

1. begrenzte Mengen an Bindgarn (9 Mk. pro Kilogramm),
2. begrenzte Mengen an Treibriemen (bei 2. Lieferung von neuen müssen die alten Riemen abgeliefert werden),
3. Dreschkolonnen

zur Verfügung gestellt werden.

Die Dreschkolonnen werden Konserven und Brot von ihren Truppenteilen mitbringen. Ueber die Höhe ihrer Löhnung ist noch nichts bestimmt, doch wird dafür gesorgt werden, daß diese sich in angemessenen Grenzen hält.

Ich ersuche die Gemeindevorsteher (für ihre Gemeinde zusammen) und die Gutsvorsteher, Anträge auf Zuweisung von Bindgarn, Treibriemen und Dreschkolonnen (hierbei ist die erforderliche Anzahl der Mannschaften anzugeben) sofort, spätestens bis zum 29. Juni vormittags mir vorzulegen. Spätere Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Weiterhin sind Reklamationen für Maschinisten, die zur Durchführung des Frühdrusches unentbehrlich sind, mir sofort einzureichen.

Oels, den 23. Juni 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 15. September v. Js. (Kreisblatt S. 183) wird unter Aufhebung der Anordnung vom 29. April 1917 folgendes bestimmt:

Jede Eier-Wochenmarke gilt vom 2. Juli 1917 ab für 1 Ei.

Der Kreisausschuß.
J. V.
Neuhaus.

Oels, den 25. Juni 1917.

Kirschenpreise.

	Erzeuger- Höchstpreise. Pf.	Großhandels- Höchstpreise. Pf.	Kleinhandels- Höchstpreise. Pf.
Große, harte, süße Kirschen	40	45	55
Kleine, weiße, süße Kirschen	25	30	40

Die Preise gelten für je 1 Pfund und treten sofort in Kraft. Im übrigen bleibt meine Bekanntmachung vom 19. Juni 1917 in vollem Umfange bestehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 21. Juni 1917.

In Abänderung der Anordnung vom 15. d. Mts. (Kreisbl. S. 188) werden hiermit als Kleinhandelshöchstpreise

für das Liter Vollmilch 18 Pf.,
für das Liter Magermilch und Buttermilch 16 Pf.

festgesetzt. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Erzeugerhöchstpreise von 24 Pf bezw. 14 Pf. bleiben bestehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Königliche Landrat.

Oels, den 21. Juni 1917.

Sämtliche Bestände von reinem Bienenwachs, unbrauchbaren Waben und Preßrückständen sind beschlagnahmt. Ihre Anmeldung bzw. Ablieferung hat bei dem Vertrauensmann des Bienenzüchtervereins Versicherungsinspektor Vogt in Oels sofort zu erfolgen. Spätere Anmeldungen sind bis zum 18. jeden Monats vorzunehmen.

Die beschlagnahmten Gegenstände werden zu folgenden Preisen frachtfrei Sammelstelle übernommen:

Ausgelassenes Wachs, rein, bodensatzfrei Mark 12.—
Unbrauchbare Waben Mark 3.—
Rückstände vom Wachspressen, trocken, Mark 0,40

Die Preise gelten für je ein Kilogramm. Der Kaufpreis wird den Imkern nach Lieferung von den Provinzial- oder Landesverbandsvorständen ausbezahlt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 21. Juni 1917.

Dem Kreise steht noch Rübensamenstrohmehl zum Preise von 21 Mark pro Doppelzentner zur Verfügung. Anmeldungen bis 30. 6. 17.

Breslau, den 10. Mai 1917.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) bestimme ich:

§ 1.

Den zur Aufsicht über die abgeschobenen Belgier, welche im hiesigen Korpsbereich zur freien Arbeit untergebracht sind, bestimmten Personen werden widerruflich die Befugnisse von Polizeibeamten übertragen. Diese Uebertragung erfolgt mit der Maßgabe, daß ihnen das Recht zum Waffengebrauch in dem gleichen Umfange zusteht wie den Polizeibeamten auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 2.

Die Bestellung und Vereidigung der Aufseher geschieht in den Landkreisen durch die Landräte, in den kreisfreien Städten durch die Polizeiverwaltungen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann,
Generalleutnant.

Breslau, den 11. Mai 1917.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V.
von Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Oels, den 22. Juni 1917.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 20. Juni 1917.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 1.3. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, **soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:**

Gruppe A. (Lfde. Nr. 1 bis 13.)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu,
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen,
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen,
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken,
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten,
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie -Ringe,
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken,
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren,
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken, an Schankbüffets, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern,
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endköpfe,
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu,
12. Wärmflaschen,
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B. (Lfde. Nr. 14 bis 32.)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten,
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren,
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbiere,
17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von Markisen,
18. Bekleidungen von Holzkörpern,
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind,
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern,
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und Röhren,
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern,
23. Gewichte über 100 Gramm Stückgewicht,
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern u. dgl.,
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen),
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Vitrinen und von Ausstellschränken,
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen,
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen,
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind,
30. Türklopfer,
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren,
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C. (Lfde. Nr. 33 bis 36.)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschekörbe,
34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind,
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstützkissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Packtischgitter, Schirmhülsen u. dgl., Schlangenarme, Stecknadelschalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsschalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

---

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, fiskalischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Fügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Uebernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer M.	Kupferlegierungen M.
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mk. für 1 Kilogramm gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Irgendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1.10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffend, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Der stellv. Kommandierende General des 6. Armeekorps.
von Heinemann,
Generalleutnant.

Der Kommandant.
J. V.
von Poczetsky und Tenczin,
Generalmajor.

Zu vorstehender Bekanntmachung sind folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Begutachtungsstellen.

Zur Auskunfterteilung, ob beispielsweise der eine oder der andere Gegenstand unter die Aufzählung des § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesem überzogen sind usw., werden für den Kreis Oels Beratungsstellen eingerichtet. Die Veröffentlichung derselben wird im nächsten Kreisblatt erfolgen. Diese Beratungsstellen sind auch verpflichtet, auf Wunsch der Betroffenen die Gegenstände bei diesen selbst besichtigen zulassen, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und Gruppe C, Ziffer 34 handelt. Die dadurch entstehenden Gebühren (Reisekosten pp.) sind von den die Besichtigung in Anspruch nehmenden Personen zu tragen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 namentlich aufgeführten Gegenstände betroffen. Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder den Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Zu Gruppe A, Ziffer 1. Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Zu Gruppe A, Ziffer 2. Barrierenstangen nebst Pfosten und Stützen sind die meist vor Schaufenstern, Schaukästen u. dgl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10. Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen u. dgl. muß darauf geachtet werden, daß nur solche beschlagnahmt sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen-Endknöpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangen-Oesen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzstangen und Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierngen, zumal wenn dieselben irgend eine Biegung aufweisen. Eisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 29. Bei Briefkastenschildern und Briefeinwürfen, bei Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinschrauben angeschraubt, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Füllungen von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabform, verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben.

Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31. Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türknöpfe, welche zur Betätigung eines Schlosses dienen, ausgenommen sind. Die Schließfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36. Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn die „Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung" sind. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitze von Privaten befinden.

§ 3.

Freiwillige Ablieferung, Stellung von Ausbaupersonal.

Die Veröffentlichung der für die freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände in Betracht kommenden Sammelstellen wird im nächsten Kreisblatt erfolgen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Dem Ablieferer wird bei der Ablieferung ein Anerkenntnisschein ausgehändigt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so kann der Betroffene auf Vordruck die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Vordrucke sind in meinem Büro erhältlich.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 31. Juli 1917 einzureichen.

§ 4.

Aufgaben der Ortsbehörden.

Die Ortsbehörden haben diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, die Herren Gemeindevorsteher wollen sie außerdem in den Gemeindeversammlungen verlesen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Bekanntmachung
(Nr. E. 1091.5. 17. K. R. A.)
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen vom 7. Juni 1917.
(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 Kilogramm betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

Laderbuchführung und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitsscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind, durch das **Reichs-Marine-Amt, Berlin W., Königin-Augusta-Str. 38.41,**
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Voßstr. 35,**
3. für sämtliche anderen Bauten durch das **Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.**

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Kriegsministerium.
Kriegsamt.
Im Auftrage
Wolffhügel.

Pressenotiz.

Am 25. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, durch welche alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande beschlagnahmt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht. Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbande in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt. Ebenso ist die Veräußerung und Lieferung von Billardbande gestattet geblieben, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

oder geliefert wird. Dagegen ist das **Herausnehmen der Billardbande aus Billarden** oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder **Lieferung der herausgenommen Billardbande** oder von Billardbanden in Teilen von Billarden **nur nach ausdrücklicher Einwilligung** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zulässig.

Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen erfolgt. Außerdem kann der Wortlaut bei den **Landrats-Aemtern, Bürgermeister-Aemtern und Polizeibehörden** eingesehen werden.

Oels, den 21. Juni 1917.

Den Gemeindevorständen gehen in den nächsten Tagen eine Anzahl Exemplare eines von dem bekannten schlesischen Schriftsteller Paul Keller verfaßten Flugblattes zu. Ich ersuche, die Blätter alsbald an die Landwirte zu verteilen.

Oels, den 25. Juni 1917.

Den Herren Standesbeamten des platten Landes bringe ich meine Verfügung vom 28. April 1915 — K. I. 1385 — in Erinnerung, wonach mir die Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle, die den Standesämtern **nicht** durch meine Vermittelung angezeigt sind, für jedes Vierteljahr pünktlich bis zum 5. jedes ersten Monats im neuen Vierteljahr einzureichen ist.

Die nächste Nachweisung ist am **5. Juli d. J.** fällig.

Verbotene Veräußerung an sich unbrauchbarer getragener Kleidungsstücke, Wäschestücke und Schuhwaren.

Es ist zur Kenntnis der Reichsbekleidungsstelle gekommen, daß noch vielfach sehr verbrauchte, getragene Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren aufgekauft werden, um sie an Kunstwollfabriken, Altkleiderhandlungen und andere Verbraucher zu veräußern. Nach § 9a der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420, Mitteilungen Nr. 2 S. 4) dürfen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgeltlich nur veräußert werden

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Dabei ist kein Unterschied zwischen gebrauchsfähigen und nicht gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücken sowie getragenen Schuhwaren gemacht, so daß auch an sich völlig unbrauchbare getragene Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren nur an die behördlich zugelassenen Stellen — **das** sind die Kommunalverbände — gegen Entgelt abgegeben werden

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Oels, den 23. Juni 1917.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS.

Die Ueberführung von Obst und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die **Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS.** erteilt Unterweisungen darüber vom 11. bis 14. Juli und am 3. und 4. Oktober. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober d. J. statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männern und Frauen, gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine **baldige schriftliche** Anmeldung ist deshalb geboten.

Oels, den 19. Juni 1917.

Ich mache auf die in der Beilage zu Stück 16 des Regierungsamtsblattes von 1917 veröffentlichten Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen aufmerksam.

Oels, den 21. Juni 1917.

Der Inspektor Geisler in Weidenbach ist zum Vertrauensmann für Schlachtviehbeschaffung für den die Amtsbezirke **Kraschen** und **Langenhof** umfassenden Viehlieferungsbezirk ernannt worden

Der Königliche Landrat.
J. V.: **von Neuhaus.**

B. Bekantmachungen anderer Behörden.

Reesewitz, den 19. Juni 1917.

Die Rotlaufseuche beim Stellenbesitzer Ernst Schirdewahn-Galbitz ist erloschen, die Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Ludwig.

Spahlitz, den 21. Juni 1917.

Bachräumung.

1. Klingelbach mit Abschlagsgraben den 29. Juni
2. Kleiner Mühlbach den 30. Juni
3. Kupferhammerbach den 28. Juni

Die Räumung beginnt an jedem Tage früh um 6 Uhr und sind kräftige Leute zur Arbeit zu stellen. Den Anordnungen der die Arbeit überwachenden Gendarmen ist unbedingt Folge zu leisten. Ohne seine Genehmigung dürfen die Arbeiter ihre Räumungsstrecken nicht verlassen. Säumige Räumungspflichtige verfallen nach der Kreispolizeiverordnung vom 17. Juni 1904 in eine Geldstrafe von 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft; auch wird die Arbeit auf ihre Kosten ausgeführt.

Die beteiligten Gemeindebehörden werden ersucht, den Räumungspflichtigen von den Räumungsterminen Kenntnis zu geben.

Der Amtsvorsteher.
Schlabitz.

Schwierse, den 22. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Der Schwierser Abschlagsbach ist am 6. Juli zu räumen.

Der Amtsvorsteher.
v. d. Berswordt.

Juliusburg, den 22. Juni 1917.

Bachräumung.

1. Juliusburger Wasser
   a) unterhalb der Conradmühle am 2. Juli cr. durch die Gemeinden Maliers, Weißensee, Bartkerey und Jäntschdorf,
   b) oberhalb der Conradmühle am 3. Juli cr. durch die Gemeinden Juliusburg, Zucklau, Dammer und Bukowintke;
2. Zucklauer Oberbach am 12. Juli cr. durch die Gemeinden Bukowintke, Maliers, Weißensee, Hollunder, Dammer und Jäntschdorf;
3. Zucklauer Niederbach und Katutscher Bach am 13. Juli cr. durch die Gemeinden Bartkerey, Juliusburg mit Rackwitz und Zucklau.

Die zuständigen Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, den Räumungspflichtigen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Kreis-Polizeiverordnung vom 17. Juni 1914 von vorstehender Anordnung Kenntnis zu geben. Die Räumungsarbeiten haben an jedem Tage um 7 Uhr früh zu beginnen, wobei nur kräftige Arbeiter zugelassen sind.

Für nicht erschienene Verpflichtete sind Ersatzarbeiter einzustellen; die dadurch entstehenden Kosten werden von den Säumigen im Verwaltungsstreitverfahren beigetrieben werden. Die betreffenden Herren Gendarmeriewachtmeister werden ersucht, die Räumungsarbeiten zu beaufsichtigen und mir über die Ausführung zu berichten.

Der Amtsvorsteher.
gez. Pietzel.

Das Haus des Sonderlings.

35) **Kriminalroman von Erich Ebenstein.**

„Gibt es keinen anderen Weg als den, den wir gekommen sind?" fragte Heidy den Chauffeur.

„Oh ja. Ich brauche hier nur weiter zu fahren. Dann erreiche ich eine Straße, die gegen den Prater zuführt. Aber es ist ein Umweg, wenn wir zur Stadt sollen."

„Das tut nichts. Schlagen Sie nur ein." Dann gab sie ihm die Adresse ihres Hauses an.

Sie schob Torwesten in das Gefährt, stieg gleichfalls ein und sank erschöpft in die Kissen. Erst jetzt fühlte sie, wie ermüdet sie war.

Da fragte Torwesten plötzlich, als sich das Auto in Bewegung setzte, ängstlich:

„Wohin bringst Du mich, Heidy? Ich bin so müde. Ich möchte nach Haus . . ."

„Ja, lieber Georg, wir fahren nach Hause. Dort sollst Du ungestört ausruhen."

Frau Siebert wurde mitten in der Nacht durch ein Klingeln geweckt. Erschreckt fuhr sie in die Kleider und eilte hinaus, denn sie dachte nicht anders, als Heidy sei draußen in den „Drei Linden" ein Unfall zugestoßen. Aber als sie die Tür öffnete, stand Heidy selbst vor ihr und daneben ein Mann, den sie im ersten Augenblick nicht gleich erkannte, denn er hatte den Rockkragen hoch hinaufgeschlagen und eine Chauffeurmütze auf dem Kopf.

„Georg!" rief sie im nächsten Moment erschrocken. „Aber wie sieht er aus —! Mein Gott ist er denn . . ."

„Still", unterbrach sie Heidy, „es darf vorläufig niemand wissen, daß er hier bei uns ist." Sie schob ihn in den Flur hinein und schloß die Tür hinter sich ab.

„Er ist krank, Du hast ganz richtig gesehen," flüsterte sie dann der Mutter zu. „Gott gebe, daß man uns wenigstens ein paar Tage Zeit läßt, ihn gesund zu pflegen. Morgen früh will ich zu Herrn Hempel und alles weitere mit ihm besprechen. Jetzt aber müssen wir uns mit Georg beschäftigen."

XIV.

Dr. Herrlinger ging ungeduldig seit einer halben Stunde im Wartezimmer des Untersuchungsrichters auf und ab.

Es schien, als ob Dr. Wasmut heute durch ganz besonders wichtige Dinge in Anspruch genommen werde. Immerfort kamen und gingen Leute, das Telephon war ständig in Tätigkeit, und gegenwärtig weilte Sicherheitsinspektor Molnar schon eine Viertelstunde bei ihm.

Herrlinger sah auf die Uhr. Es war 6 Uhr vorüber. Zu Bureauschluß konnte er also nicht mehr in seiner Kanzlei sein.

Dann überdachte er noch einmal, was ihn hierher geführt. Gegen Mittag hatte ihn Heidy Siebert aufgesucht, ganz bestürzt über den Bescheid, den sie an Hempels Wohnung bekommen hatte, daß der Detektiv schon seit fast einer Woche verreist war. Darauf gab es eine lange Beratung, die nur einmal unterbrochen worden war durch eine Depesche, die Herrlinger erhielt.

Sie war von Silas Hempel und lautet:

„Erhofftes gefunden. Reise über Marseille zurück, um dort Expeditionsliste selbst einzusehen. Vorläufig Schweigen gegen Jedermann S. H."

Er hatte nicht für nötig gefunden, Heidy den Inhalt mitzuteilen und war auch entschlossen, jetzt dem Untersuchungsrichter gegenüber davon nichts verlauten zu lassen. Ueberhaupt war es wohl besser, gegen ihn so zurückhaltend wie möglich zu sein, ehe man seine Absichten nicht genau kannte.

„Der Untersuchungsrichter lassen bitten," sagte Titz plötzlich mitten in Herrlingers Gedanken hinein.

Dr. Wasmut empfing den jungen Anwalt mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit. Er schien überhaupt in der besten Stimmung. Wäre aber Herrlinger nicht so ganz von seinem Gegenstand erfüllt gewesen, würde er in dem freundlichen Lächeln des Untersuchunsrichters gewiß auch eine leise Spur von Ironie bemerkt haben.

„Sie haben mir, wie ich vermute, etwas Neues zu melden?" begann Wasmut ohne Umschweife, nachdem er seinem Besucher Platz zu nehmen angeboten hatte.

„Ja," antwortete Herrlinger. „Ich komme meinem Versprechen gemäß, Ihnen mitzuteilen, daß Georg Torwesten aufgefunden ist."

„Wirklich? Das ist ja sehr interessant!"

Der Ton, in dem diese Worte gesprochen wurden, verriet so wenig Ueberraschung, daß Dr. Herrlinger verblüfft aufsah.

„Sie vermuteten dies wohl schon?"

„Allerdings, nachdem wir ja das Nest in Erdberg heute nacht ausnahmen, ohne ihn zu finden. Es ist ihm vermutlich geglückt, während des Rummels zu entkommen."

„So ähnlich wenigstens. Aber darf ich vor allem fragen, wie Ihre Kampagne draußen endete? Haben Sie die Lyttons erwischt?"

„Ja, leider nicht ohne Verluste. Ein Geheimagent wurde getötet und zwei Polizisten durch Revolverschüsse verletzt. Auch der jüngste Lytton hat einen Schuß durch die Lunge bekommen, der ihm wohl ans Leben gehen wird. Ich mußte ihn gleich ins Spital schaffen lassen, wo er vorläufig für nicht vernehmungsfähig erklärt wurde. Die beiden andern sitzen hinter Schloß und Riegel."

„Gott sei Dank! Und Frau Torwesten? Sie war doch auch dabei!"

„Können Sie Ihre Beobachtung betreffen, Herr Torwesten?"

„Sie irren! Frau Torwesten hat mit den Ereignissen an der Gärtnerei Bremer — Bremer ist natürlich nur der Decknamen der Lyttons — nichts zu tun. Sie haben sogar, Gott weiß woher, Papiere darüber, daß sie so heißen. Also, wie gesagt, Frau Torwesten hat gar nichts damit zu schaffen."

„Oho! Das wissen wir besser! Sie war es ja, die den Stein ins Rollen brachte, indem sie —"

Herrlinger schwieg plötzlich. In seinem Eifer hätte er sich beinahe verplaudert. Da Torwestens Aufenthalt dem Untersuchungsrichter noch einige Tage verborgen bleiben mußte, durfte er selbstverständlich Heidy Sieberts nächtliche Abenteuer noch nicht erfahren.

Wasmut betrachtete ihn mit überlegenem Lächeln.

„Gewiß! Wenn auch nicht augenblicklich!"

„Wissen Sie, daß Beweise, die nicht sofort erbracht werden können, später sehr leicht den Schein der Unwahrscheinlichkeit annehmen?"

„Möglich. Aber wir haben Gründe . . ."

„Gut. Lassen wir also Ihre Beweise beiseite. Die meinen brauchen sich nicht zu verstecken. Ich habe sie heute morgen frisch an der Quelle geschöpft: nämlich in Solitudo selbst. Frau Torwesten legte sich gestern abend infolge eines kleinen Schreckens, den sie mit Fräulein Siebert hatte, in heftiger Migräne zu Bett. Sie hat dasselbe, wie nahezu erwiesen ist, bis jetzt nicht wieder verlassen."

„Erwiesen von wem?"

„Von den Laglers, die nachts geweckt wurden, um starken schwarzen Kaffee für sie zu kochen, da die beiden Dienstmädchen Urlaub hatten. Von diesen Mädchen selbst, die sich, ehe sie fortgingen, von ihrer Herrin verabschiedeten und den Auftrag bekamen, in Wien ein Rezept machen zu lassen, und die, kurz nach ein Uhr zurückkehrend, sie genau in derselben Verfassung trafen wie beim Fortgehen. Das Stubenmädchen löste dann die Kammerjungfer in der Pflege ab und blieb bis morgens bei ihrer Herrin."

Jetzt lächelte der Rechtsanwalt.

„Schön. Da Sie sich aber so genau über diese Dinge informierten — muß für Sie doch ein Grund vorgelegen haben, Frau Torwestens Anwesenheit an der Gärtnerei zu vermuten?"

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche!

Achtet auf Personen, die Euch über militärische u. wirtschaftliche Angelegenheiten ausfragen! Spionengefahr größer denn je!

Der Völkerkrieg.

Französische U-Boot-Sorgen.

Genf, 24. Juni.

Sehr bestürzt zeigen sich die Pariser Blätter über die während der letzten Woche wieder bedeutend verstärkten Tätigkeit der deutschen U-Boote. Pays erklärt, die letzten Listen der Versenkungen wiesen eine ernste Steigerung der Schiffsverluste, besonders bei der englischen Schiffahrt auf. Aus allen Meergegenden, sowohl aus dem Englischen Kanal wie auch aus der Bai von Gascogne laufen fortgesetzt Nachrichten über erfolgreiche Torpedierungen und Angriffe auf Handelsschiffe durch U-Boote ein. Die neuerliche Zunahme der Torpedierungen erregt um so größere Besorgnisse, als die Pariser Marinekreise geglaubt hatten, vor einigen Wochen ein Abflauen des Unterseekrieges feststellen zu können und dieses bereits hoffnungsvoll auf die neugetroffenen Abwehrmaßregeln zurückführten. Die Pariser parlamentarischen Kreise setzen nur geringe Hoffnungen auf das Admiral du Vignaux unterstellte neugeschaffene Amt zur Bekämpfung der U-Boote, und dringen auf Ersatz des Marineministers Lacaze durch einen tatkräftigeren Zivilisten. Das neue französische „Büro für den Unterseekrieg" soll in folgende Dienstzweige eingeteilt sein: 1. Nachrichtendienst, 2. Handelsschiffahrt und Schiffahrtswege, 3. Aeronautik und Fliegerpatrouillen, 4. Seepatrouillen, 5. Erfindungen, 6. Verbindung mit dem Parlament. Die jüngsten Erfolge der U-Boote werden damit erklärt, daß diese in Geschwadern vorgehen und dank einer neuen deutschen Erfindung bis zu fünfzig Seemeilen Entfernung untergetaucht drahtlos Mitteilungen austauschen können.

Französische Revolutionszeichen:

In den letzten Monaten traten (laut L.-A.) bei den Pariser Syndikaten der Arbeiterbörse Friedenspropagandisten in den Vordergrund. Fast alle Politiker stehen unter dem wachsenden Druck der unabhängigen Komitees. Die ganze Streikbewegung im Seine-Departement entspringt den Anordnungen der „Unabhängigen". Sie führen den Kampf gegen Bourgeoisie und Halbsozialisten; sie gewinnen an der Front einen recht peinlichen Einfluß. Mit einem endgültigen Siege des A.- und S.-Rates über die Kadetten würde sich auch in Frankreich die Frage entscheiden, ob das Volk noch länger dem Eroberungsplan einer nationalistischen Gesellschaft hingeopfert werden müsse oder ob es sich mit dem Gegner verständigen dürfe. Freundlich verläuft die Wendung der Dinge in Frankreich nicht; das geben sogar Sanftdenkende zu. Nicht umsonst befinden sich heute die großen Privatvermögen in der Schweiz und in Amerika. Früher sprach man von einer deutschen Revolution, jetzt fragt man: „Wann geht es bei uns in Frankreich los?"

Die Revolutionsbewegung in England.

Stockholm, 24. Juni.

„Socialdemokraten" veröffentlicht Schilderungen eines russisch-englischen Parteifreundes über die Zustände in England. Dadurch wird seine frühere Meldung bestätigt, daß die Idee der russischen Revolution in England großen Einfluß gewonnen hat und in den breiten Arbeitermassen lebendig ist. Tatsächlich sei auf dem Kongreß in Leeds beschlossen worden, eine Landesorganisation von Arbeiter- und Soldatenräten zu schaffen, die für soziale Umwälzungen arbeiten soll. Zu der Verhinderung der Reise der sozialistischen Minderheitsvertreter behauptet dieser Gewährsmann, daß ein Kapitän Tapper, der den Beschluß der Seeleute, Macdonald und Jowett an der Abreise zu hindern, durchgesetzt hat, im geheimen Einverständnis mit der Regierung handle, die zwar die Pässe bewillige, hinterrücks aber alles tue, um die Reise unmöglich zu machen. Die englische Regierung stehe auch hinter Ribot, der kurz vor seiner Rede über die Stockholmer Konferenz in London gewesen sei.

Die Gefangenen von Zarskoje-Sselo.

Kopenhagen, 24. Juni.

Berlingske Tidende meldet aus Paris: Der Sonderberichterstatter des Journals telegraphiert aus Petersburg, daß er Gelegenheit hatte, den Exzaren zu sehen. Er gibt einen interessanten Bericht von dem Leben der entthronten Zarenfamilie in der ehemaligen Sommerresidenz Zarskoje-Sselo. Um die Bewachung zu erleichtern, ist der ganze Mittelteil des Schlosses unbewohnt. Der frühere Zar bewohnt nur das Parterre im linken Flügel. Im ersten Stock wohnt die Zarin mit ihren Kindern, im rechten Flügel befinden sich die Wohnräume des alten Oberhofmarschalls Graf Benckendorff. Ferner wohnen in diesem Flügel zwei Hofdamen, der Arzt und ein Franzose mit Namen Jullard, der Lehrer des kleinen Kronprinzen. Das ganze Hofpersonal, das früher aus 250 Personen bestand, zählt nur noch 94 Köpfe. Die Bewachung dieses Schlosses besteht aus 150 Mann, die in drei Linien um den Park und die Gärten verteilt sind. Im Schloß selbst befinden sich nur drei Soldaten, aber der Schloßkommandant Oberst Cobilinsky kann jederzeit unangemeldet die verschiedenen Zimmer betreten. Der Exzar darf außer mit dem Schloßkommandanten mit keinem Soldaten oder Offizier sprechen. Der Zar liest viele Zeitungen, mit ganz besonderem Interesse jedoch die Nowoje Wremja und die Rußkoje Slowo, es scheint aber, als ob das Lesen der Zeitungen keinen tieferen Eindruck auf ihn macht. Bei den Mahlzeiten ist er stets guter Stimmung und spricht niemals über die Ereignisse, die ihm den Thron gekostet haben. Jeden Morgen macht er gymnastische Uebungen vor, arbeitet dann im Garten oder er unternimmt eine Radfahrt in den Schloßalleen. Den größten Teil des Tages verbringt er in seiner Bibliothek. Die Zarin selbst sieht außerordentlich betrübt aus. Sie ist krank und spricht bei den Mahlzeiten nur sehr wenig. Sie kann nicht mehr gehen, sondern wird in einem kleinen Wagen von einem Diener durch die Zimmer gefahren. Hingegen zeigen alle Kinder eine große Ruhe und sind vorzüglicher Stimmung.

* **Kirschenzeit.** Die Blume verblüht — die Frucht muß treiben. Haben uns die Kirschbäume im Mai durch ihren zarten Blütenschnee erfreut, so erlaben sie uns jetzt durch ihre herrlichen, bald fast schwarz, bald tiefrot, bald hell gelblich schimmernden Früchte, die nun in Massen auf den Markt kommen und dort rasch Liebhaber finden. Wer verspeiste auch nicht gern diese herrliche Gabe der Natur, die, dem Orient entstammend, zuerst durch Lukullus zu uns gebracht wurde und sich rasch bei uns heimisch machte. Dank ihrer Billigkeit ist die köstliche Frucht heute allen Kreisen zugängig, an ihr erfrischt sich reich und arm, jung und alt, und ihre Verwendung in der Küche ist eine überaus vielseitige. Leider wird beim Genuß der Kirschen im Volke noch immer einer Unsitte gehuldigt, die schon oft verhängnisvolle Folgen nach sich gezogen hat, die sich aber trotzdem, wie es scheint, nicht ausrotten läßt. Es ist dies das Verspeisen der Kirschen mitsamt den Kernen. Gerät ein solcher Kern in den Blinddarm, und dies kommt durchaus nicht selten vor, so ruft er hierselbst eine schwere Entzündung hervor, und nur eine lebensgefährliche Operation vermag den Erkrankten vor dem Tode zu retten. Den vernünftigen Menschen muß es geradezu empören, wenn er sieht, wie einzelne Leute zur jetzigen Zeit die Kirschen gierig mit den Steinen hinunterschlingen. Die Kerne haben ja doch keinen Wohlgeschmack, es ist eigentlich nur Faulheit oder kindische Gedankenlosigkeit, sie während des Essens nicht auszusondern. Auch in anderer Hinsicht wird mit den Kirschkernen ein grober Unfug getrieben, der nicht scharf genug gerügt werden kann. Die Kirschenesser nämlich, die Vernunft genug haben, sich selbst vor Schaden zu bewahren, indem sie die Kerne beim Zerkauen der Frucht wieder von sich geben, werfen dieselben achtlos auf die Straße, unbekümmert darum, ob ein Mitmensch darüber ausgleitet, zu Falle kommt und Arme und Beine bricht! Also nochmals! Schluckt die Kirschkerne nicht mit hinunter, — werft sie aber auch nicht achtlos auf die Treppe oder das Straßenpflaster! — Die Kirschkerne müssen vielmehr sorgfältig gesammelt werden, da sie jetzt unserm deutschen Vaterlande noch gute Dienste leisten können.

Bürgerpflicht!

Sprecht nicht über die Wirtschaftsverhältnisse; jedes Wort darüber nutzt dem Feinde und bringt das Vaterland in Gefahr!

Der vom 1. Juni ab gültige

Eisenbahn-

Sommer-Fahrplan

ist zum Preise von 25 Pfg. das Stück
wieder vorrätig in der

Geschäftsstelle
der „Lokomotive an der Oder“

Formulare zu Militär-Reklamationen

sind vorrätig in der
A. Ludwigschen Buchdruckerei
Rothe, Pollitt & Co.

Graue Haare
erhalten prächtige Farbe m
Haarfarbe **„Julco“**
M. 3.— u. 1.50 blond, braun, schwarz! Unschädlich! Ferner besonders zu empfehlen
Haarfarbe-Wiederherstellter
„Haar wie neu“ Fl. 3,60
hervorragend zur Wiedererlang. der ursprünglichen Jugendfarbe.
Ad. Drogerie u. Kaiser Germaniadrogerie

Färberei
W. Lorenz & Co.
chem. Reinigungsanstalt
Gardinenwäscherei
Ohlauerstr. 4.

Bezirks-Bekleidungsstelle
Oels—Groß Wartenberg.

Es werden — zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Annahme — gesammelt:

— Kleider aller Art —
Wäsche — Schuhwaren
— Uniformen —

Auf Verlangen wird bei Einlieferung gebrauchsfähiger Stücke eine die Bezugsschein-Beschaffung für hochwertige Kleidungsstücke bzw. Luxusschuhe sichernde Aufgabebescheinigung ausgefertigt.

Annahmestellen:

Oels, Schloßstraße 3,
Annahmezeit nur Wochentags vorm. 10—12, nachm. 4—6
Bernstadt, Ring 10, Firma Th. Brinnitzer,
Wochentags vorm. 10—12, nachm. 4—6
Juliusburg, Firma E. A. Wattke,
vorm. 10—12, nachm. 4—6
Hundsfeld, Marktplatz 3, Firma Paul Carl Scholz,
Mittwoch und Sonntag vorm. 11—12
Festenberg, Herr Leopold Brinnitzer,
Wochentags vorm. 10—12, nachm. 4—5
Neumittelwalde, Ring 9, Herr Max Gärtner,
Wochentags vorm, 10—12, nachm. 4—5
Groß Wartenberg, Firma H. Gartmann,
Wochentags vorm. 10—12, nachm. 4—6

Erneuert rechtzeitig
das

Kriegs-Abonnement

auf die

Oelser Zeitung
„Lokomotive an der Oder“

für die im Felde stehenden Angehörigen, damit die Zustellung keine Unterbrechung erleidet.